

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG	S. 3
2. TEILFORTSCHREIBUNG "WINDENERGIE" DES REGIONALPLANS.....	3
2.1 URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTES VOM 27.01.2005	3
2.2 NOCH ANHÄNGIGE BERUFUNGSFÄLLE VOR DEM OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ	4
2.3 RECHTSAUSBLICK	4
3. GESAMTFORTSCHREIBUNG DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPLANS	6
3.1 AKTUALISIERUNG UND ERGÄNZUNG VON FACHKAPITELN	6
3.2 VORBEREITUNG DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (PLAN-UP)	9
4. SONSTIGE REGIONALPLANERISCHE AKTIVITÄTSFELDER	10
4.1 BERGLEITUNG EINER UNTERSUCHUNG ZUM SPNV IN DER REGION TRIER	10
4.2 VORSTUDIE REGIONALPARK MOSEL-SAAR	12
4.3 DIGITALISIERUNG VON FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNEN IN DER REGION	13
5. UMSETZUNG DER REGIONALPLANUNG	14
5.1 MITWIRKUNG AN BETEILIGUNGSVERFAHREN	14
5.2 REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN	15
5.3 VORBEREITUNGEN FÜR EINE MÖGLICHE FORTSCHREIBUNG DES REGIONALEN ENTWICKLUNGS- KONZEPTEs TRIER	17
6. KOOPERATIONEN	19
6.1 GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT IN DER EUREGIO SAARLORLUX+.....	19
6.2 MITWIRKUNG IN DER REGIONALKOMMISSION	20
6.3 LANDEsARBEITSGEMEINSCHAFT "HESSEN/RHEINLAND.PFALZ/SAARLAND" DER AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDEsPLANUNG	21
7. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN HOCHSCHULEN	22
8. AUSBLICK AUF DAS KOMMENDE JAHR	22

1. Vorbemerkung

Wie schon in den Vorjahren soll auch der vorliegende Jahresbericht 2005 allen Mitgliedern der Regionalvertretung einen Überblick über den Fortgang der verschiedenen Projekte der Planungsgemeinschaft im ausgehenden Jahr verschaffen, gleichzeitig einen Ausblick auf den Arbeitsfortgang in 2006 geben und darüber hinaus eine Grundlage für die Diskussion künftiger Arbeitsschwerpunkte bieten.

2. Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans

2.1 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.01.2005

Im Jahresbericht 2004 wurde die Entscheidung im seinerzeit noch vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) anhängigen Revisionsverfahren eines Anlagenbetreibers gegen den Landkreis Bitburg-Prüm wegen Baugenehmigung für eine Windenergieanlage auf der Gemarkung Heckhalenfeld, Ortsgemeinde Winterspelt, Verbandsgemeinde Prüm, in Ausblick genommen. Wie schon zuvor in den tatgerichtlichen Verfahren war die Planungsgemeinschaft Region Trier auch im Revisionsverfahren beigeladen, da ihre rechtlichen Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Im Mittelpunkt der höchstrichterlichen Verhandlung stand denn auch die Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalen Raumordnungsplans Trier, auf deren Grundlage der beklagte Landkreis seinerzeit die Zulassung der begehrten Windenergieanlage abgelehnt hatte.

Am 27.01.2005 fand die mündliche Verhandlung vor dem 4. Senat des BVerwG in Leipzig statt, in der der Ld. Planer die Interessen der beigeladenen Planungsgemeinschaft vertreten hat. Mit dem noch am gleichen Tage unter dem Gesch.-Z. BVerwG 4 C 5.04 verkündeten Urteil hat das BVerwG die Regionalplanung in vollem Umfange bestätigt: Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG) vom 08.03.2003, Az. 8 A 11520/03.OVG, wurde zurückgewiesen. In der Begründung heißt es zur Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlagenerrichtung, dass das OVG rechtsfehlerfrei geurteilt und die Klage in Bundesrecht nicht verletzender Weise abgewiesen habe. Zu Recht habe das OVG dem klägerischen Vorhaben in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Gestalt der o. a. Regionalplanung entgegengehalten. Für die Revision sei zudem als Rechtsänderung beachtlich, dass diese Ziele zwischenzeitlich verbindlich geworden seien. Auch an der Rechtmäßigkeit dieser Ziele bestünden keine Zweifel; ihr Zustandekommen und die vom Regionalplanungsträger getroffenen Abwägungen seien rechtsfehlerfrei. Das Urteil des OVG sei allerdings auf die Revision des Beklagten hin zu ändern und die Berufung des Klägers in vollem Umfange zurückzuweisen. Denn der dortige, vor dem OVG noch erfolgreiche Hilfsantrag des Klägers auf Feststellung, dass der in Aufstellung befindliche Regionalplan bis zum 05.12.2003 seinem Vorhaben nicht entgegenstand, sei unzulässig.

Mit dem Ende des Rechtszuges in diesem Fall ist nun höchstrichterlich der Regionalplan Trier, Teilfortschreibung "Windenergie", grundsätzlich gebilligt, und Zweifel an seiner generellen Wirksamkeit dürften damit beseitigt sein. Dies bringt Planungssicherheit für die Landkreise als Zulassungsbehörden, für die planenden Kommunen und nicht zuletzt auch für Investoren und Betreiber. Der Bestand der Regionalpla-

nung im Rahmen dieser höchstrichterlichen Überprüfung darf als voller Erfolg für die Planungsgemeinschaft Region Trier gewertet werden.

2.2 Noch anhängige Berufungsfälle vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Die o. a. höchstrichterliche Entscheidung erfolgte nicht im Rahmen einer Normenkontrolle, sondern im Zuge einer Inzidentüberprüfung des in Rede stehenden Regionalplans. Dies bedeutet, dass die noch anhängigen Berufungsfälle vor dem OVG damit *nicht* "automatisch" erledigt sind, sondern unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls noch abgearbeitet werden müssen. Nach dem Urteil des BVerwG erfolgte bislang in zwei weiteren Fällen erneut inzidenter Überprüfung der Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans Trier durch das OVG. Dabei hat das Berufungsgericht vorweggeschickt, dass der dort erkennende 8. Senat nach seinen vorauslaufenden Urteilen zwar die in Rede stehende Regionalplanung grundsätzlich billige und hierin durch die Rechtsprechung des BVerwG vom 27.01.2005 höchstrichterlich bestätigt worden sei, was jedoch die Möglichkeit von Teilunwirksamkeiten aufgrund besonderer standörtlicher Fallkonstellationen nicht ausschliesse und insoweit erneute Prüfungen rechtfertige. In den vorliegenden beiden Fällen hat der Regionalplan dann aber dieser erneuten Prüfung ohne jedwede Einschränkung standgehalten: Die Berufungen wurden mit den Entscheidungen vom 06.07.2005 zurückgewiesen.

Diese Entscheidungen sind insbesondere deshalb interessant, weil das Berufungsgericht – wie schon zuvor die Erstinstanz – die von der Planungsgemeinschaft als Regionalplanungsträgerin getroffene Abwägung hinsichtlich des Vorgehens avifaunistischer Belange vor der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Zusammenhang mit der Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes "Saargau/Bilzingen/Fisch" als rechtsfehlerfrei beurteilt. Denn die streitbefangenen Standorte liegen in Nachbarschaft zu diesem EU-Vogelschutzgebiet, das sich erst während der Regionalplanaufstellung konkretisierte und zur Aufgabe von dort im Erstentwurf der Teilfortschreibung noch vorgesehenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung führte. Die Kläger bemühten sich mit gutachterlicher Unterstützung um den Nachweis der rechtsfehlerhaften Abwägung dieser aus klägerischer Sicht "überbewerteten" avifaunistischen Belange. Ohne Erfolg, denn das Berufungsgericht stellt klar, dass sich die Regionalplanungsträgerin im Planaufstellungsverfahren auf die anderslautenden, aus gerichtlicher Sicht hinreichend wissenschaftlich fundierten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden berufen durfte.

Insgesamt konnte die in Rede stehende Regionalplanung damit in bisher knapp 60 Fällen vor dem Verwaltungsgericht Trier, woraus 19 Berufungen vor dem OVG und eine Revision vor dem BVerwG erwachsen, nicht erschüttert werden. Von den Berufungen sind nach Entscheidungen in 7 Fällen und Klagerücknahme in 2 Fällen nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Geschäftsstelle noch 10 Fälle entsprechend vorstehender Ausführungen anhängig.

2.3 Rechtsausblick

Neben den noch anhängigen Berufungsverfahren zeigen sich drei weitere Rechtsaspekte, die für die Wirksamkeit und Umsetzung der Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans Trier von Bedeutung sind:

– Klage gegen versagte Zielabweichungszulassung

Vor dem Verwaltungsgericht (VG) Trier ist derzeit ein Rechtsstreit wegen raumordnungsrechtlicher Zielabweichung anhängig. Eine Ortsgemeinde begehrt die Verpflichtung des beklagten Landes Rheinland-Pfalz, die von ihr zuvor beantragte und vom Beklagten mit Bescheid der SGD Nord als zuständige obere Landesplanungsbehörde zurückgewiesene raumordnerische Zielabweichung zuzulassen. Der Antrag ist auf die Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans gerichtet, wonach an dem von der Ortsgemeinde begehrten Standort das Ausschlussziel für raumbedeutsame Windenergieanlagen greift, von dem Abweichung zugunsten der Windenergienutzung begehrt wird. – Auch in diesem Rechtsstreit sind die Interessen der Planungsgemeinschaft als Planungsträgerin berührt. Deshalb erfolgte ihre Beiladung durch die 5. Kammer am VG Trier.

Die Klägerin begründet ihren Zielabweichungsantrag damit, dass von den am streitbefangenen Standort aufgrund seiner Lage in der Kernzone des "Naturparks Saar-Hunsrück" geltenden Verboten mit Bescheid vom 05.08.2004 eine Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde erteilt wurde. Ausschließlich die sich aus den Verboten ergebenden naturschutzrechtlich zwingenden Gründe hätten die Planungsträger zur Festlegung der Ausschlusswirkung hinsichtlich Windenergie veranlasst. Diese Gründe seien durch die genannte Befreiung nun aber ausgeräumt, mithin die Voraussetzungen für eine raumordnungsrechtliche Zielabweichung gegeben.

Mit dieser Annahme aber geht die Klägerin nach hiesiger Ansicht fehl: Die Ziele der Raumordnung entfalten am streitbefangenen Standort nach wie vor Bindungswirkung, da sie dort über weitere, die Windenergienutzung nach dem regionalplanerischen Konzept ausschließende Belange begründet ist. Denn die nach dem Verbindlichwerden des Regionalplans "Windenergie" ergangene Befreiung lässt als rein naturschutzrechtliche Entscheidung diese weiteren Belange unberührt, die dort unverändert die planungsrechtliche Unzulässigkeit der Windenergienutzung hinreichend begründen.

Die Streitsache ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil eine erneute Prüfung der Ausschlusseignung einzelner Planungskriterien zu erwarten ist. Zudem würde die Zielverwirklichung an anderen Stellen im Planungsraum erschwert, wenn hier trotz nachgewiesenem materiellen Fortbestehen der Ausschlussgründe eine Ausnahme im Rahmen einer Zielabweichung erfolgen würde. Dies wäre der Präzedenzfall für zahlreiche weitere Standortbegehren.

Die mündliche Verhandlung ist im Januar 2006 terminiert; über den Verfahrensausgang wird dann zu berichten sein.

– Planschäden

Insbesondere in den klägerischen Hilfsanträgen der aktuellen Verwaltungsgerichtsverfahren klingt nach wie vor die Auffassung durch, dass bei vorhabensversagender Wirkung des Regionalplans vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen ein Entschädigungsanspruch analog den Vorschriften der §§ 39 bis 44 Baugesetzbuch (BauGB) angenommen wird ("Planschaden"). – An der Begründetheit solcher Schadenersatzansprüche lässt der 4. Senat am BVerwG im Rahmen der o. a. Entscheidung vom 27.01.2005 zwar erhebliche Zweifel erkennen. So führe die Planersatzregelung des § 35 BauGB im Außenbereich für WEA nicht zur Baulandqualität, denn der Zulassungsanspruch stünde unter dem Vorbehalt des Nicht-Entgegenstehens öffentlicher Belange. Zudem müsse gesehen werden, dass der Gesetzgeber die Privilegierung durch die Planvorbehaltsregelung materiell erheblich eingeschränkt

habe. Auch fehle es, jedenfalls im vorliegenden Fall und zu den tatgerichtlichen Entscheidungszeitpunkten, an einem verbindlichen Planwerk, denn der Regionalplan sei ja danach noch in Aufstellung befindlich gewesen. Alleine deshalb sei die Zulässigkeit des klägerischen Analogieschlusses zu den §§ 39 bis 44 BauGB vor dem Hintergrund der dort formulierten Entschädigungsvoraussetzungen zweifelhaft. Allerdings sei dies im Zweifelsfalle durch die Zivilgerichtsbarkeit zu entscheiden und falle nicht in die Zuständigkeit des BVerwG. Ungeachtet der grundsätzlichen Frage eines Schadenersatzanspruches sei aber die Feststellung angezeigt, dass ein solcher Anspruch nicht gegenüber dem beklagten Landkreis als Zulassungsbehörde, sondern allenfalls gegenüber der beigeladenen Planungsgemeinschaft als Planungsträgerin geltend zu machen wäre. – Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Ansprüche an die Planungsgemeinschaft zukünftig nicht auszuschließen, wenngleich derzeit keine zivilgerichtlichen Verfahren anhängig sind und die Durchsetzungsfähigkeit solcher Ansprüche zweifelhaft erscheint.

– Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung

Im Rahmen der Aufstellung der Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans Trier wurde größter Wert auf die frühzeitige Einbindung der Kommunen gelegt, um möglichst kohärente Regelungen zur Windenergie auf der regionalen und auf der kommunalen Ebene zu erhalten. Dies ist auch weitestgehend gelungen. Aufgrund des erreichten hohen Abstimmungsgrades musste daher bisher in nur sehr wenigen Fällen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB belastet werden.

Für die Bestandskraft des Regionalplans kommt es allerdings neben der Abwehr von außerhalb der Vorranggebiete begehrten raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch auf die Umsetzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung an. Denn dort sind Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung, und alle damit nicht zu vereinbarenden Funktionen oder Nutzungen sind dort ausgeschlossen.

Soweit Gemeinden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung konkretisieren, bestimmt sich der bauleitplanerische Gestaltungsspielraum danach, dass das übergeordnete raumordnerische Ziel nicht in Frage gestellt wird. Im Rahmen der Beteiligungen in entsprechenden Bauleitplanverfahren musste hierauf im Berichtsjahr verstärkt hingewiesen werden.

3. Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans

3.1 Aktualisierung und Ergänzung von Fachkapiteln

Bereits im Jahresbericht 2004 wurde allgemein über das Ergänzungs- und Überarbeitungserfordernis von im Entwurf vorliegenden und bereits von der Regionalvertretung beschlossenen Fachkapiteln für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier (ROPneu) berichtet (dortiges Kap. 3.2). Mit Beschluss der Regionalvertretung in ihrer konstituierenden Sitzung am 01.12.2004 wurde die Geschäftsstelle mit den entsprechenden Arbeiten beauftragt.

Im Berichtszeitraum wurden insbesondere die Fachkapitel zu den Freiraumfestlegungen des ROPneu aktualisiert. Dabei erfolgte eine enge inhaltliche Abstimmung mit den betroffenen Fachplanungsstellen, insbesondere mit der oberen Naturschutzbehörde und der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage aktuel-

ler Fachplanungsbeiträge. Die Geschäftsstelle hat die ihr gebotenen Möglichkeiten zur engen Mitarbeit an den Fachbeiträgen intensiv genutzt, was die Umsetzung der Fachanforderungen in das regionalplanerische Instrumentarium unter einer ersten Berücksichtigung anderer raumrelevanter Belange sehr erleichtert hat. Die aktualisierten Fachkapitel-Entwürfe wurden vor der Vorlage in der Regionalvertretung intensiv im Fachausschuss 4 (Planungsausschuss) und im Regionalvorstand vorberaten. – Wesentliche Aktualisierungen sind:

– Fachkapitel "Arten und Biotopschutz"

Die Aktualisierung basiert auf dem überarbeiteten landespflegerischen Planungsbeitrag durch Übernahme des aktuellen Sachstandes der europäischen Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete, nachrichtliche Darstellung ohne Verschärfung des Schutzregimes) sowie der vorhandenen und geplanten Naturschutzgebiete. Daneben erfolgten Anpassungen an die aktuellen Gesetze (Raumordnungsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz).

– Fachkapitel "Landschaftsbild"

Auf der Grundlage des überarbeiteten landespflegerischen Planungsbeitrages erfolgte

- ... eine inhaltliche Schwerpunktsetzung auf das Thema Landschaftsbild. Dadurch wird eine Doppelbehandlung des Themenbereiches "landschaftsbezogene Erholung" vermieden, da dies bereits im Kapitel Erholung und Fremdenverkehr abgehandelt wird (so wird der Grundsatz zur Sicherung und Entwicklung der Naturparke in ihrer Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung hier gestrichen und in das Kapitel Erholung und Fremdenverkehr integriert). Damit wird das Landschaftsbild als eigenständiger Umweltbelang instrumentiert, was sowohl dem naturschutzrechtlichen Auftrag entspricht (Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft) als auch in der Regionalplanung im Rahmen von Abwägungsprozessen zur Transparenz der Abwägungsentscheidung beiträgt. Dies ist u. a. im Falle von gerichtlichen Verfahren für die Bestandssicherheit der Planung (Beispiel Teilfortschreibung Windenergie) von entscheidender Bedeutung.
- ... die Übernahme der Ergebnisse der überarbeiteten Landschaftsbildbewertung (hier kam es in einigen Gebieten zu kleinräumigen Korrekturen im Soll-Ist-Vergleich und dadurch bedingten Höherstufungen der Schutzbedürftigkeit des Landschaftsbildes von hoch zu sehr hoch, z. B. in der Vulkaneifel).
- ... eine eindeutige Zuordnung der landespflegerischen Ziele und Handlungserfordernisse zu den jeweiligen Landschaftsbildeinheiten (=Teilräumen der Region).

Im Ergebnis führt die Überarbeitung zu einem klareren Aufbau und zu einem besser verständlichen Kapitel, wobei sich die Gebietskulisse der vorgeschlagenen "Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz für das Landschaftsbild" gegenüber den im November 2001 bereits beschlossenen "Vorbehaltsgebieten Ressourcenschutz das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung" nicht verändert hat.

– Fachkapitel "Klima / Luft"

Hier fanden neben dem überarbeiteten landespflegerischen Planungsbeitrag die Ergebnisse der Untersuchungen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Berücksichtigung. Nach diesen neuen Klimauntersuchungen ist gegenüber dem Beschlussstand November 2001 eine räumliche Zuordnung der für die klimatischen Belastungsräume wichtigen klimaökologischen Ausgleichsräume und ihrer

jeweiligen Funktionen möglich geworden. Damit konnte über die bisher formulierten allgemeinen Grundsätze zum Klimaschutz hinaus, eine Festlegung räumlich eindeutig identifizierbarer Vorbehaltsgebiete für den Ressourcenschutz Klima / Luft erfolgen. Im Ergebnis hat dies zu einer Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete geführt (im Entwurf November 2001 waren die relativ großräumig abgegrenzten klimatischen Problemräume als Vorbehaltsgebiete Klima / Luft festgelegt worden, eine Zuordnung der klimaökologischen Ausgleichsflächen zu den Belastungsgebieten konnte auf der damaligen Datenbasis nicht vorgenommen werden).

– Fachkapitel "Erholung und Fremdenverkehr"

Die Änderung dieses Kapitels ist im Wesentlichen aufgrund des inhaltlich neu strukturierten Kapitels Landschaftsbild und der jeweils eigenständigen Behandlung dieser beiden Belange erforderlich geworden. Die Ergänzung des Grundsatzes zur Sicherung und Entwicklung der Naturparke und der Bedarfsräume für die örtliche Naherholung in ihrer Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung in das Kapitel Erholung und Fremdenverkehr ist hier thematisch sachgerecht und führt zur Vermeidung von Doppelbehandlungen gleicher Themen in verschiedenen Kapiteln. Bei den Festlegungen zur Zulässigkeit von Freizeitgroßprojekten in FFH- und Vogelschutzgebieten wurde den Öffnungsmöglichkeiten des EU-Rechts durch Verträglichkeitsnachweis Rechnung getragen.

– Fachkapitel "Wasser"

Schutz des Grundwassers und Sicherung der Wasserversorgung

Durch die Berücksichtigung der überarbeiteten und aktualisierten wasserwirtschaftlichen Anforderungen ist gegenüber der Beschlussfassung vom November 2001 nunmehr vorgesehen, neben Vorbehaltsgebieten auch Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft mit dem Schwerpunkt Grundwasserschutz / Wasserversorgung im Regionalplan festzulegen. Die Gebietskulisse dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete orientiert sich an dem aktuellen fachlichen Stand. Neben den vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebieten stellen dabei die Grundwasserlandschaften mit nutzbaren Grundwasservorkommen und die vorhandenen und geplanten Talsperrenstandorte die Grundlage für die Gebietsfestlegungen dar.

Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Der bisherige Unterschied in der Instrumentierung zwischen Gewässergüte (Wasserqualität) und der Gewässerstrukturgüte (Zustand des Gewässerkörpers z. B. naturnah oder verbaut/künstlich) wird mit dem überarbeiteten Kapitelentwurf bereinigt. Die Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung der Gewässergüte und der Gewässerstrukturgüte sollen beide Zielcharakter erhalten (die Vorgaben zur Gewässergüte waren im Entwurf November 2001 als Grundsätze formuliert). Somit wird den umweltpolitischen Zielsetzungen zur Gewässerentwicklung mit den daran orientierten Umsetzungsprogrammen (z. B. zum Kläranlagenbau, "Aktion Blau" etc.) Rechnung getragen.

Als Grundlage für die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Hochwasserschutz wird auf den Hochwasser-Gefahrenatlas zurückgegriffen. Dieser bildet das tatsächliche Gefahrenpotenzial das von Hochwasserereignissen ausgehen kann ab und ist somit für die Regionalplanung aussagekräftiger als die bisher verwendete Eintrittswahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen (Jährlichkeit des Hochwasserereignisses). Der Hochwasser-Gefahrenatlas existiert allerdings bisher nur für die Mosel, Saar, Sauer/Our, Prüm, Nims und Kyll. Für die übrigen Gewässer in der Region

soll bis ca. 2008 der Gefahrenatlas als Planungsgrundlage von den zuständigen Fachbehörden vorgelegt werden. Bis dahin gilt für diese Gewässer die im Entwurf November 2001 beschlossene Vorgehensweise.

– Fachkapitel "Wohnungsbau und Wohnbauflächenbedarf"

Bislang im großen Kapitel "Raum und Siedlungsstruktur" integriert, sind die vorgesehenen Festlegungen zu "Wohnungsbau und Wohnbauflächenbedarf" nunmehr zur besseren Strukturierung in einem eigenen Fachkapitel zusammengefasst worden. Dabei sind nach Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms (LEP) III Vorranggebiete Wohnen in Orten festzulegen, die in Verdichtungsräumen nach LEP III liegen und die "besondere Funktion Wohnen" erhalten. In der Region Trier gelten diese Voraussetzungen nur für das Stadtgebiet Trier. Über die zugehörige Gebietskulisse wird abschließend erst bei der Vorlage des Gesamtentwurfs des ROPneu entschieden. Die im Berichtszeitraum dazu entwickelte Karte ist insoweit nur ein erster mit dem Stadtplanungsamt Trier abgestimmter Vorschlag. Die im letzten Zielsatz des aktuellen Fachkapitelentwurfs benannten "Orientierungswerte für den kommunalen Wohnbauflächenbedarf" sind zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit einer regionalen Bevölkerungsprognose vorzulegen und zu beraten.

3.2 Vorbereitung der strategischen Umweltprüfung (Plan-UP)

Wie schon im Jahresbericht 2004 angesprochen, ist mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 die Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Bau- und Planungsrecht erfolgt. Dieses Artikelgesetz ändert u. a. auch das Raumordnungsgesetz (ROG) und fügt im dortigen § 7 die Bestimmung ein, wonach für Raumordnungspläne eine Umweltprüfung (Plan-UP, in der Literatur auch häufig SUP = Strategische Umweltprüfung genannt) i. S. d. vorgenannten EU-Richtlinie durchzuführen ist. Nach den Fristenregelungen und unter Beachtung der Überleitungsvorschrift im § 22 ROG, wonach das Rahmenrecht des ROG bis zur Umsetzung in Landesrecht unmittelbar anzuwenden ist, ist die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier (ROPneu) Plan-UP-pflichtig. Dabei ist die Umweltprüfung planaufstellungsbegleitend angelegt und insoweit für den ROPneu unverzüglich anzugehen, um mögliche Umweltauswirkungen bereits in die Abwägung zu den planerischen Festlegungen einstellen zu können. Folgende Verfahrensschritte sind abzuarbeiten (vgl. auch *Abb. 1* Ablaufschema Plan-UP):

1. *Festlegung des Untersuchungsumfangs und des Detaillierungsgrades der Plan-UP ("scoping"),*
2. *Erstellung des Umweltberichtes,*
3. *Beteiligung von Behörden, Öffentlichkeit und ggf. Nachbarstaaten,*
4. *Berücksichtigung des Umweltberichts und der Stellungnahmen der Beteiligten bei der Ausarbeitung des Plans (Abwägung),*
5. *Darstellung, wie Umweltbericht und Stellungnahmen berücksichtigt wurden (zusammenfassende Erklärung) und*
6. *Bekanntgabe der zusammenfassenden Erklärung.*

Im Berichtszeitraum wurde das scoping vorbereitet. Dazu war in der Geschäftsstelle eine Dipl.-Ing.'in Raumplanung über einen Werkvertrag beschäftigt. Das scoping ist ein Abstimmungsprozess nach § 7

Abs. 5 Satz 4 ROG, an dem die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Plans berührt werden können, zu beteiligen sind, um Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festzulegen.

Für die Neuaufstellung des ROP Trier bedeutet dies, dass sich die Planungsgemeinschaft mit den fachlich berührten Behörden wie obere Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Immissionsschutzbehörde, Forstverwaltung etc. über Untersuchungsgegenstand, Untersuchungsumfang, Untersuchungstiefe und anzuwendende Untersuchungsmethoden der Plan-UP verständigen muss. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Umweltprüfung auf einer rechtssicheren Grundlage steht. Das bedeutet, dass eindeutig geklärt wird, welche Planinhalte auf Ebene der Regionalplanung überhaupt der Umweltprüfung zu unterziehen sind und welche Planinhalte von anderen Stellen zu prüfen sind (z. B. von der übergeordneten Landesplanungsbehörde, vom Fachplanungsträger oder vom Träger der Bauleitplanung).

Das Beteiligungsverfahren wird zum Jahreswechsel durchgeführt. Nach Auswertung der Rückläufe werden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum ROPneu in den Gremien der Planungsgemeinschaft zu beraten und festzulegen sein.

4. Sonstige regionalplanerische Aktivitätsfelder

4.1 Begleitung einer Untersuchung zum SPNV in der Region Trier

Die im Jahresbericht 2004 angekündigte Untersuchung zum Schienenpersonennahverkehr in der Region Trier, beauftragt durch den Zweckverband SchienenPersonNennahVerkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV) ist in 2005 nach Vergabe der Untersuchungsaufträge an eine Bietergemeinschaft, bestehend aus den Firmen ETC GmbH und PBV Planungsbüro für Verkehr, beide aus Berlin, abgeschlossen worden. Zur fachlichen Begleitung der Arbeiten wurde eine projektbegleitende Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich jeweils aus Vertretern der von der Untersuchung betroffenen lokalen Aufgabenträger, des Landes, der Verbandsgesellschaft sowie der IHK und der Planungsgemeinschaft zusammensetzte. Desweiteren wirkte auch ein Vertreter des luxemburgischen Transportministeriums mit. Die projektbegleitende Arbeitsgruppe hat 3 mal getagt und alle wesentlichen Untersuchungsschritte bis zu den nachfolgend dargestellten Ergebnissen fachlich begleitet (vgl. Einladungsunterlagen zum öffentlichen Teil der 22. Sitzung der Verbandsversammlung des SPNV).

Die Studie diene primär der Überarbeitung und Weiterentwicklung der bestehenden Regionalbahnkonzeption, von der in den letzten Jahren bislang nur Teilaspekte der Stufe 1 realisiert werden konnten. Aufbauend auf der "alten" Konzeption der Regionalbahn Trier wurden auch hier drei Planfälle konstruiert und einer systematischen Bewertung unterzogen. Dabei wurde mit in Betracht gezogen, wie die Verbindung nach Luxemburg und die Eifelstrecke besser in die Konzeption eingebunden werden kann. Konkret stellen sich die drei Planfälle wie folgt da:

- I. Bau von 6 neuen Haltepunkten zwischen Trier-Ehrang und Konz, Verlängerung der RB 81 von Koblenz kommend bis Konz,

II. Maßnahmen aus Planfall I, zusätzlich Rückverlängerung der RE 14 nach Luxemburg bis Schweich zur besseren Erschließung von Pendlerpotentialen (zusätzliche Maßnahme von Planfall II, lässt sich auch isoliert von Planfall I realisieren),

III. zusätzlich zu den Maßnahmen aus den Planfällen I und II Einbeziehung der Weststrecke in die Konzeption. Schaffung einer neuen Regionalbahnlinie Konz - Ehrang über die Weststrecke, Bau von 6 Haltepunkten entlang der Weststrecke.

Zusätzlich zu diesen drei Planfällen wurden zwei "Sonderthemen" einer separaten Bewertung unterzogen:

- Die Verbesserung der Schieneninfrastruktur zwischen Trier und Landesgrenze Luxemburg zur Beschleunigung der grenzüberschreitenden Verbindung und
- die Möglichkeit der Einbeziehung der Strecke von Wittlich-Wengerohr nach Wittlich-Stadt in den SPNV.

Bezüglich der Bewertung der drei Planfälle kommen die Gutachter zu der Empfehlung, den Planfall II umzusetzen. Planfall III, die Einbeziehung der Weststrecke in den SPNV, soll demnach nicht weiter verfolgt werden. Die Gutachter unterzogen auch die 6 an der Hauptstrecke gelegenen, neuen Haltepunkte einer differenzierten Bewertung, auf deren Grundlage eine zeitliche Prioritätensetzung bei der Umsetzung vorgenommen werden kann. Demnach besitzen die Haltepunkte Trier-Nord und Kaiserthermen höchste Priorität.

– Ausbau der Schieneninfrastruktur zwischen Konz und Landesgrenze Luxemburg

Im Hinblick auf die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) vorgesehene Maßnahme zum Ausbau der Schieneninfrastruktur der Moselstrecke in Richtung Luxemburg kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die darin neben der Neigetechnikertüchtigung der Moselstrecke vorgesehene Herstellung einer durchgehenden Zweigleisigkeit zwischen Konz und Landesgrenze aus Sicht des SPNV in der bestehenden Trassierung nur bedingt zielführend ist. Die Herstellung der Zweigleisigkeit auf der bestehenden Konzer Brücke sowie zwischen Igel und Wasserbillig ist aus betrieblicher Sicht nicht zwingend erforderlich und bringt so gut wie keine Beschleunigung der Fahrzeit zwischen Trier und Luxemburg (< 1 Minute). Die Gutachter schlagen daher alternativ den Neubau einer eingleisigen Moselbrücke moselaufwärts zwischen Wasserliesch und Wasserbillig vor. In Verbindung mit der bestehenden Verbindung bestünde damit die geforderte Zweigleisigkeit, gleichzeitig könnte die Fahrzeit zwischen Trier und Luxemburg um ca. 10 % reduziert werden. Nach Kostenermittlungen der Gutachter wäre diese Maßnahme mit knapp 32 Mio. € nicht teurer als die im BVWP vorgesehene Maßnahme.

– Strecke Wittlich-Stadt und Wittlich-Wengerohr

Im Rahmen der Studie wurde auch untersucht, welche Rolle die noch bestehende Schieneninfrastruktur zwischen Wittlich-Wengerohr ("Wittlich-Hbf") und der Stadt Wittlich künftig spielen kann. Der Klärung dieser Frage kommt vor dem Hintergrund einer aktuellen Straßenplanung (Ortsumfahrung Wengerohr) kurzfristig hohe Bedeutung zu. Die noch bestehende Schieneninfrastruktur zwischen der Hauptstrecke (KBS 690) von Trier nach Koblenz und der Stadt Wittlich war Bestandteil der ehemaligen Schienenverbindung zwischen Wittlich-Wengerohr und Daun. Zwischen Wittlich und Daun ist die Infrastruktur seit vielen Jahren rückgebaut; die Trasse wird inzwischen für den Maare-Mosel-Radweg genutzt. Die noch vorhandene

Gleisinfrastruktur endet derzeit am Stadtrand von Wittlich; sie wurde bis vor kurzem noch zur Güterverkehrsanbindung des Industriegebietes in Wittlich genutzt.

Die Studie untersucht 3 unterschiedliche Varianten:

1. die Einrichtung eines Pendelverkehrs mit Diesellokomotiven zwischen Wittlich-Hbf und Wittlich-Stadt auf der bestehenden Strecke.
2. die Verlängerung der elektrisch betriebenen Linie RB Perl - Trier - Wittlich (Hbf) nach Wittlich-Stadt auf der bestehenden Strecke (d. h. also mit "Kopfmachen" in Wittlich-Hbf) und
3. die Verlegung des Linienendpunktes der Linie Perl - Trier - Wittlich-Hbf nach Wittlich-Stadt durch Bau einer ca. 1 km langen, elektrifizierten Verbindungskurve zwischen der bestehenden Hauptstrecke Trier - Koblenz und der bestehenden Strecke nach Wittlich-Stadt, um damit ein direktes, schnelles und attraktives Angebot zwischen Trier und Wittlich ohne Richtungswechsel in Wittlich-Hbf zu erreichen.

Generell ist zu allen Varianten anzumerken, dass aufgrund der baulichen Entwicklung inzwischen ein Haltepunkt an dem bestehenden früheren Bahnhof in Wittlich nicht mehr möglich ist. Alternativ müsste ein neuer Endpunkt der Strecke gefunden werden, der allerdings innerhalb des Stadtgefüges deutlich ungünstiger Lage als der frühere Bahnhof. – Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass der verkehrliche Nutzen aller drei Varianten, ausgedrückt in den voraussichtlichen zusätzlichen Erlösen, in keinem günstigen Verhältnis zu den erforderlichen Aufwendungen steht. Eine so ermittelte Kosten-Denkung würde – je nach Variante – max. zwischen 8 und 13 % betragen. Aus Sicht der Gutachter wird daher nicht dazu geraten, die Schienenanbindung der Stadt Wittlich über die vorhandene Schieneninfrastruktur weiter zu verfolgen. Der Verzicht auf die Schieneninfrastruktur zwischen Wittlich-Hbf und der Stadt Wittlich erleichtert auch die Planungen für die Ortsumgehung Wengerohr, da auf ein aufwendiges Brückenbauwerk zur Überquerung der Strecke verzichtet werden kann. Die dazu erforderliche Entwidmung der Strecke bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes SPNV Rheinland-Pfalz-Nord hat die Gutachterergebnisse im Rahmen ihrer Sitzung am 19.05.2005 zur Kenntnis genommen und der Entwidmung der Strecke zwischen Wittlich-Hbf und der Stadt Wittlich zugestimmt. Diese Ergebnisse sind in das hiesige Fachkapitel Verkehr für den ROPneu entsprechend einzuarbeiten.

Weiterhin sind für die Überarbeitung des Fachkapitels Verkehr die Absichten des SPNV zu berücksichtigen, die bisher im Probetrieb geführte Regio(Bus-)Linie Bitburg - Luxemburg ("RegioDeLux") in den Dauerbetrieb zu überführen und die Eifelquerbahn im Abschnitt Kaisersesch - Ulmen für den Regelpersonenverkehr zu reaktivieren.

4.2 Vorstudie Regionalpark Mosel-Saar

Die bereits im Jahresbericht 2004 angekündigte "Vorstudie Regionalpark Mosel-Saar" ist im aktuellen Berichtsjahr weitgehend erarbeitet worden. Die Planungsgemeinschaft hat in der Vergangenheit immer wieder Ansätze für eine Raumnutzungskonzeption im Bereich des Moseltals verfolgt, um das hervorragende naturräumliche und kulturlandschaftliche Potenzial langfristig zu sichern, regionalwirtschaftlich besser

nutzbar zu machen und Nutzungskonflikte zu entschärfen. Neben der Moseltalstudie sind so weitere Diplom- und Studienarbeiten mit diesem Themenschwerpunkt initiiert und betreut worden, und auch das Regionale Entwicklungskonzept Region Trier 1999 (REK) führt dieses Thema als ein Leitprojekt an, worauf im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu) Bezug genommen werden soll.

Der von der SGD Nord / obere Naturschutzbehörde vergebene Auftrag zum Thema „Regionalpark Mosel-Saar“ stellt eine teilräumliche und thematische Vertiefung der Landschaftsrahmenplanung dar. Er konkretisiert das zentrale Anliegen der Idee eines gemeindeübergreifenden Regionalparks, die Naherholungsqualität sowie die touristische Entwicklung im Umfeld von verdichteten Siedlungsräumen zu verbessern und damit Freiräume als ökologisch und ästhetisch intaktes Landschaftsgerüst positiv in Wert zu setzen. Durch den Regionalpark sollen sie sog. „weichen“ Standortfaktoren weiter qualifiziert werden, die u. a. für die Standortwahl von Unternehmen zunehmend von Bedeutung sind. In der Region Trier sollen die verdichtete Stadt Trier und die Umlandgemeinden den Kernraum eines Regionalparks bilden, der darüber hinaus erweitert werden kann.

Im Rahmen der 2. Sitzung des Fachausschusses 4 (Planungsausschuss) berichtete der Gutachter, die BGHplan Landschaftsarchitekten bdla, am 14.11.2005 über seinen Konzeptentwurf (vgl. *Abb. 2* Abgrenzungskriterien, Regionale Besonderheiten, mögliche Themen und Trägerstrukturen). Eine erste Diskussion dieser Ergebnisse schloss an. Die SGD Nord als Auftraggeber sieht das Fachgutachten als ein in der Landschaftsrahmenplanung begründetes Angebot an die Planungsträger an. Die weitere Vorgehensweise der Planungsgemeinschaft und Möglichkeiten der Ausgestaltung der Konzeptidee werden nach Vorlage des Endberichtes in den hiesigen Gremien und Organen breit zu diskutieren und in eigener Kompetenz zu entscheiden sein.

4.3 Digitalisierung von Flächennutzungsplänen in der Region

Für die Regionalplanung stellt die verbindliche bauplanungsrechtlich zulässige Nutzung (bzN) aus der Flächennutzungsplanung der Gemeinden eine wesentliche Planungsgrundlage dar. Diese Daten liegen bisher in sehr unterschiedlicher Form für die Gemeinden in der Region vor. Das Spektrum reicht dabei von analogen Planzeichnungen bis hin zu halb- und vordigitalen Planfassungen in verschiedensten Datenformaten, -umfängen und -qualitäten. Diese Uneinheitlichkeit der Daten erschwert ihre Handhabung und erfordert jeweils individuelle Datenaufbereitungen je nach anstehender regionalplanerischer Fragestellung. So besteht das Erfordernis nach einer regionsweit einheitlichen, georeferenzierten, digital im hiesigen Geographischen Informationssystem (GIS) verfügbaren Datenmindestinformation hinsichtlich der bzN. Dabei sollen sowohl die Flächengeometrien als auch die zulässige Art der (baulichen) Nutzung in einer Datenbank im hiesigen GIS hinterlegt werden. Das Raumordnungskataster, das gem. § 21 Landesplanungsgesetz (LPIG) von den oberen Landesplanungsbehörden im Rahmen der Raumb Beobachtung zu führen ist, kann dies in digitaler Form noch nicht leisten.

Die SGD Nord hat vor diesem Hintergrund Mittel für eine eigenverantwortliche Erfassung der entsprechenden Daten durch die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier bereitgestellt. Diese Erfassung

läuft seit Oktober mit Unterstützung durch einen entsprechend qualifizierten freien Mitarbeiter und richtet sich nach den folgenden technischen Vorgaben:

Projekt: Digitalisierung der Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden in der Region Trier (bzN)

- Technische Vorgaben -

Klassifizierung:

- Wohnen,
- Gewerbe,
- Sondergebiete (differenziert nach Art der Nutzung),
- Landespflegerische Kompensationsflächen.

Keine Trennung nach Bestand / Planung.

Räumliche Ausdehnung: Region Trier.

Geographisches Bezugssystem: Gauss-Krüger 2.

Datenformat: Shape (Polygone, aber keine Multipart-Polygone).

Aufnahmemaßstab: 1:25.000.

Basisgeometrie: Topographische Karten 1:25.000.

Snaptoleranz: max. 5 - 10 Meter.

Felder in der Datenbank:

<id> Eindeutige Nummer,
<objekt> textliche Beschreibung des kartierten Objektes,
<datenquelle> z.B. FNP Gerolstein, Stand: 2002,
<kartierung> z.B. Valerius, 12-2005,
<flaeche_in_ha> Flächeninhalt in Hektar,
<umfang_in_m> Umfang in Metern.

Diese Vorgaben sind mit der SGD Nord abgestimmt, um Einheitlichkeit mit entsprechender Datenerfassung im übrigen Direktionsgebiet sicherzustellen. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass zeitgleiche Datenerfassungen an anderen Stellen, bspw. den Landkreisen, koordiniert werden, um Datenaustauschbarkeit zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden. Das Projekt läuft zunächst bis zum Jahresende und ist je nach dann erreichtem Arbeitsstand noch in 2006 und ggf. unter Inanspruchnahme hiesiger kommunaler Eigenmittel bis zur flächenhaften Erfassung der Gesamtregion fortzusetzen. Danach ist die kontinuierliche Pflege des Datenbestandes, etwa bei Änderungen der Flächennutzungsplanung, sicherzustellen.

5. Umsetzung der Regionalplanung

5.1 Mitwirkung an Beteiligungsverfahren

Wie im Jahresbericht 2004 ausgeführt, haben zahlreiche Verbandsgemeinden die Fortschreibung ihrer Flächennutzungspläne in Angriff genommen. Die Planungsgemeinschaft hat sich, wie auch in den Vorjahren praktiziert, sehr intensiv in die jeweilige Ausgestaltung der Entwürfe eingebunden. Insbesondere galt es dafür Sorge zu tragen, dass die Festlegungen dieser Pläne von vorne herein mit der derzeit im Entwurf vorliegenden Fassung für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans in Einklang stehen bzw. die notwendigen Abstimmungs- und Abgleichungserfordernisse beachtet werden. Ein Schwerpunkt dieser Arbeiten bestand beispielsweise in der Darstellung der künftigen Sicherungsflächen für den Rohstoffabbau. Gerade in dieser komplexen Fachthematik war es darüber hinaus geboten, den kommunalen

Gebietskörperschaften die Vorgehensweise zu erläutern und die kommunalen Räte und Verwaltungen über die methodischen Grundlagen ins Bild zu setzen (vgl. Kap. 3.1).

Daneben hat die Planungsgemeinschaft an zahlreichen Bebauungsplänen der Ortsgemeinden mitgewirkt. Eine besonders intensiver Befassung erfolgte dabei mit solchen Plänen, die in Ausgestaltung der Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans (vgl. Kap. 2) Festsetzungen für Windenergieanlagen treffen.

Neben der Bauleitplanung wurden in 2005 gleichfalls in großem Umfang Raumordnungsverfahren und raumordnerische Prüfungen durchgeführt. In inhaltlicher Hinsicht ging es hierbei in der Hauptsache wieder um Ansiedlungen im Einzelhandel, wobei festzustellen ist, dass die bisher stark auf die Mittelzentren und das Oberzentrum gerichteten Vorhaben erfreulicherweise auch viele Kleinstädte bzw. zentrale Orte der unteren Stufen erreicht haben. Die Planungen bewegen sich dabei nicht mehr ausschließlich im Großrahmen mit außerordentlich hohen Verkaufsflächenzahlen, sondern haben zwischenzeitlich eine Anpassung an die Größen und Strukturen dieser kleineren Zentren gefunden. Die Ansiedlungen leisten einen enormen Beitrag zur Versorgungsqualität und können damit auch den Fortbestand der kleinen Gemeinden in der Fläche absichern.

5.2 Regionalplanerische Bewertung von Photovoltaikanlagen

Gegenwärtig ist regionsweit ein zunehmendes Interesse an Photovoltaikanlagen zur direkten Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie in Form einer gewerbsmäßigen Solarstromproduktion zur Netzeinspeisung festzustellen. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21.07.2004 attraktive Vergütungsregelungen für "Strom aus solarer Strahlungsenergie" geschaffen. Schon im regionalen Betrachtungsmaßstab kann Solarstromerzeugung einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zum Klimaschutz leisten. Die Region Trier ist für eine solarenergetische Nutzung mittels direkt stromproduzierender Photovoltaikanlagen gut geeignet: Mit dem "Solarenergie-Atlas" (Info-Heft 23) hat die Planungsgemeinschaft nachgewiesen, dass die Region zu den sonnenbegünstigten Gebieten in Deutschland zählt. Das "Regionale Energiekonzept" (Info-Heft 24) greift dies ebenso auf wie das im Entwurf beschlossene Fachkapitel "Energieversorgung" des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Raumordnungsplans.

Neben der Möglichkeit, Photovoltaikanlagen an bestehenden Gebäuden anzubringen, richten sich Standortbegehrlichkeiten für großflächige Anlagen verstärkt auf die freie Landschaft, insbesondere auf Flächen mit günstiger solarer Exposition. Da dabei Größenordnungen von mehreren ha verfolgt werden, sind die Wirkungen dieser großflächigen Anlagen im unbebauten Gelände auf Freiraumnutzungen und Landschaftsbild in der Regel raumbedeutsam, und es stellt sich die Frage nach ihrer Raumverträglichkeit. Insoweit besteht für die Regionalplanung das Erfordernis nach Festlegung einer abgestimmten Vorgehensweise für die Behandlung von Photovoltaikanlagen. Der Regionalvorstand der Planungsgemeinschaft hat darüber in seiner Sitzung am 21.07.2005 beraten und einen Grundsatzbeschluss herbeigeführt, wonach

- (a) Zielsetzungen zum Klimaschutz und Förderungen solarer Energiesysteme grundsätzlich zu unterstützen sind,

- (b) raumbedeutsame Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft im Rahmen der regionalplanerischen Stellungnahmen in den dafür vorgesehenen Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Erfordernissen zu prüfen sind,
- (c) eine generelle Festlegung entsprechender Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete für Photovoltaikanlagen im Regionalplan vorerst als nicht erforderlich angesehen wird,
- (d) die Gemeinden und Landkreise über die Thematik zu informieren und auf Planungshilfen hinzuweisen sind.

Kreise, Städte und Gemeinden in der Region sind zwischenzeitlich im Sinne des Teilbeschlusses (d) informiert worden. Diese Informationsschrift wurde inhaltlich mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord abgestimmt und auch mit der obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport (ISM) erörtert. Folgende Positionen wurden erarbeitet:

"(I) Zur Planungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaik- (PV-) Anlagen:

Baurechtlich sind Photovoltaikanlagen, die an oder auf bestehenden Gebäuden angebracht werden sollen (Gebäude-PV-Anlagen), von Anlagen, die in der freien Landschaft errichtet werden sollen (Freiland-PV-Anlagen), zu unterscheiden. Gebäude-PV-Anlagen sind nach § 62 Abs. 1 Nr. 2.d) Landesbauordnung (LBauO) genehmigungsfrei. Für Freiland-PV-Anlagen

... ist eine Privilegierung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) nicht gegeben,

... kann demzufolge die planungsrechtliche Zulässigkeit nur über die Bauleitplanung erreicht werden; Baurecht setzt regelmäßig einen Bebauungsplan voraus,

... besteht keine Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),

... als Sonderfall in der Form von Nicht-Gebäudeanlagen im Innenbereich richtet sich die Zulassungsfähigkeit bei überplanten Lagen vorrangig nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO), bei nicht überplanten Lagen nach der Planersatzregelung des § 34 BauGB.

(II) Zum energiewirtschaftlichen und -rechtlichen Hintergrund:

Nach den Vergütungsregelungen des EEG für Strom aus solarer Strahlungsenergie wird den Gebäude-PV-Anlagen durch eine höhere Vergütung Vorrang gegenüber Freiland-PV-Anlagen eingeräumt; zudem wird für einen Vergütungsanspruch bei Freiland-PV-Anlagen ein formales Planungserfordernis festgeschrieben, das der Gemeinde eine aktive Rolle bei Standortermittlung und -steuerung zumisst. Weiterhin werden für den Vergütungsanspruch bestimmte materielle Standortvoraussetzung formuliert, um signifikantem Landschaftsverbrauch durch Freiland-PV-Anlagen keinen Vorschub zu leisten, und um sicherzustellen, dass ökologisch sensible Flächen nicht überbaut werden. Im Einzelnen beträgt der vom jeweiligen Netzbetreiber zu gewährende Anfangsvergütungssatz (2004) für

... Gebäude-PV-Anlagen je nach Gesamtleistung der Anlage zwischen mindestens 54 bis 57,4 Cent/KWh (2004) und

... für Freiland-PV-Anlagen dagegen nur mindestens 45,7 Cent/KWh (2004)

mit jeweils regressiver Entwicklung in den Folgejahren.

Für Freiland-PV-Anlagen ist der Netzbetreiber zudem nur zu Abnahme und Vergütung des Solarstroms verpflichtet, wenn vor dem 01.01.2015 die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB liegt und die Anlage auf bereits versiegelten Flächen oder auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher resp. militärischer Nutzung oder auf Grünflächen befindet, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.

(III) Zur Regionalplanerischen Bewertung:

A. Allgemeines

Die Region Trier ist für eine solarenergetische Nutzung grundsätzlich gut geeignet. Eine aktive Standortplanung für raumbedeutsame Freiland-PV-Anlagen im Regionalplan (ROP) erscheint derzeit als nicht sachgerecht. Dies spricht dafür, raumbedeutsame Freiland-PV-Anlagen raumordnerisch im Rahmen der Beteiligung an den Bauleitplan- resp. Zulassungsverfahren zu würdigen.

B. Solarstromerzeugung und PV-Anlagen in Vorranggebieten für die Windenergienutzung

Raumbedeutsame Freiland-PV-Anlagen sind in regionalplanerisch vorrangig für die Windenergienutzung gesicherten Gebieten nur dann aus raumordnungsrechtlicher Sicht zulässig, wenn die Windenergienutzung zum Zeitpunkt der Anlageninstallation und auch zukünftig nicht ausgeschlossen wird. PV-Anlagen, die an schon bestehenden WEA errichtet werden können oder zusammen mit WEA neu errichtet werden sollen, sind nach aktueller Rechtsprechung dann bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen, wenn die Montage der PV-Module zur Umwandlung der WEA in eine "windenergiedominierte Hybridanlage" führt. Entscheidend ist dabei, dass die PV-Anlage eine der WEA dienende Funktion übernimmt und äußerlich im Verhältnis zur WEA eine bodenrechtliche Nebensache darstellt, die das Erscheinungsbild der WEA nicht wesentlich verändert.

Ordnet sich eine bei isolierter Betrachtung privilegierungsfremde PV-Anlage in dieser Form einer WEA unter, gilt sie als "mitgezogener Betriebsteil" und unterliegt damit dem Privilegierungstatbestand der WEA. Aus raumordnungsrechtlicher Sicht sind dann folglich solche PV-Anlagen an WEA auch in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Steht allerdings der Zweck eigenständiger, zusätzlicher Solarstromerzeugung von PV-Anlagen an WEA im Vordergrund, kann von o. a. Unterordnung keine Rede mehr sein und der Privilegierungstatbestand entfällt."

Die vollständige Informationsschrift mit ausführlicher Begründung kann ebenso wie die eingangs genannten Info-Hefte bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

5.3 Vorbereitungen für eine mögliche Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Trier

Neben der Hauptaufgabe zur Erstellung der Regionalpläne verpflichtet der Gesetzgeber im § 11 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Planungsgemeinschaften, auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hinzuwirken. Dafür werden Regionale Entwicklungskonzepte (REK) als besonders geeignet angesehen. Ein REK ist ein informelles Instrument, das im regionalen Maßstab auf der Grundlage einer Stärken-Schwächen- / Chancen-Risiken-Analyse ein Leitbild mit Entwicklungszielen formuliert, denen umsetzungs-

und handlungsorientiert konkrete Maßnahmen und Projekte zugeordnet werden. Die Erarbeitung erfolgt dabei in einem moderierten Konsensfindungs-Prozess durch die regionalen Akteure.

Die Region Trier hat bereits im April 1999 ein REK vorgelegt. Es wurde seinerzeit wesentlich von der Planungsgemeinschaft, der Bezirksregierung Trier sowie der Initiative Region Trier e. V. (IRT) gestaltet. Der damalige Wert des REK lag insbesondere in der innengerichteten regionalen Identitätsstiftung. Das nach außen gerichtete Ziel, eine REK-gesteuerte Strukturförderung zu erreichen, konnte nur bedingt erreicht werden: Einige REK-Projekte sind nicht oder nur wenig vorangekommen; zudem treffen Leitbild und Handlungskonzept heute auf veränderte Rahmenbedingungen.

Daraus ergibt sich Handlungsbedarf für eine REK-Fortschreibung (REKneu). Die Planungsgemeinschaft sah bereits 1999 das Erfordernis nach Umsetzungsbegleitung, Evaluierung und Fortschreibung des REK (Beschluss der Regionalvertretung vom 24.11.1999). Laut Beschlussfassung über den Abschlussbericht "Stärkung der Planungsgemeinschaft und Weiterentwicklung der Region" der gleichnamigen, von der Regionalvertretung in der Wahlzeit 1999 / 2004 eingesetzten interfraktionellen Arbeitsgruppe ist die Fortschreibung des REK für eine verbesserte regionalpolitische Handlungsfähigkeit besonders sinnvoll (Beschluss der Regionalvertretung vom 05.12.2003).

Auch die IRT verfolgt die Fortschreibung des REK. Dazu wurde mit Beschluss vom 15.04.2005 beim IRT-Arbeitskreis "Wirtschaftsförderung/fit-Existenzgründung in der Region Trier" eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die einen Vorschlag zur Strukturierung und Organisation einer REK-Fortschreibung unterbreiten sollte (AG OREKneu). In dieser AG war die Planungsgemeinschaft durch den Ltd. Planer vertreten. – Die AG OREKneu hat ihre Arbeiten abgeschlossen und in einem Papier vom 09.11.2005 einen Vorschlag zu Organisation und grundsätzlicher inhaltlicher Ausgestaltung einer möglichen Fortschreibung des REK unterbreitet. Darin heißt es u. a. (hiesige Ergänzungen in [eckigen Klammern]):

" ... (B) Der mit diesem Papier vorgelegte Vorschlag eines organisatorischen Konzeptes für eine mögliche REK-Fortschreibung geht von folgenden grundsätzlichen Überlegungen aus:

B.1 ... Federführung durch IRT ... [und] PLG als regional und fachlich übergreifend tätige Stellen.

B.2 Es sollen nur solche Themen und Projekte in das REKneu eingestellt werden,

- die regionalbedeutsam und im regionalen Entwicklungszusammenhang relevant sind,*
- die hinsichtlich der Umsetzung an eindeutige Adressaten gerichtet werden können und*
- für die eine Umsetzung erreichbar erscheint.*

B.3 Weiterentwicklung eines REKneu gegenüber dem REK1999 durch

- diskursive Zielfestlegung mit Bestimmung von Zielverantwortlichkeiten,*
- eine Projektpriorisierung mit Bestimmung von Projektverantwortlichkeiten/-trägerschaften,*
- Umsetzung durch Installation eines aktiven Ziel- und Projektmanagements mit Evaluierung.*

(C) Darauf aufbauend weist der Konzeptvorschlag folgende Kernelemente auf [vgl. Abb. 3 Prozessvorschlag]:

C.1 Anlage der REK-Fortschreibung als Prozess mit Konzept- und Umsetzungsphase. Die Konzeptphase endet mit der Projektpriorisierung und der finalen Fassung des REKneu. ... [Über eine mögliche – optionale – Umsetzungsphase ist dann zu entscheiden.]

- C.2 Zukunftsziel- und Projektkonferenzen als Schlüsselemente des Fortschreibungsprozesses in der Konzeptphase. Regionale Entscheider sollen unter professioneller, externer Moderation regionale Zukunftsziele und eine Projektpriorisierung bestimmen.*
- C.3 Aufspaltung der Phasen in aufeinander aufbauende Arbeitspakete (AP). Damit werden Zwischenergebnisse definiert, die unmittelbar einer politischen Wertung zugeführt werden können. Sind Zwischenergebnisse nicht erreichbar, ist ein Prozessabbruch möglich.*
- C.4 Offene Prozessgestaltung. Neben ... der Arbeitsebene und einem Lenkungsausschuss (LA) zur politischen Beratung und Legitimierung der Arbeitsergebnisse wird über Regionalforen die Information und Einbindung der weiteren regionalen und lokalen Akteure, insbesondere der Gemeinden, sichergestellt.*
- C.5 Gestaltbare [optionale] Umsetzungsphase unter Kontrolle des LA. Die Umsetzung des REKneu wird von einem aktiven, übergreifenden Ziel- und Projektmanagement begleitet. Dies schließt eine Evaluierung mit laufenden Berichterstattungen gegenüber dem LA ein, der somit die Kontrolle in der Umsetzungsphase behält und Korrekturen veranlassen kann. Das übergreifende Management für die Gesamtzahl der Ziele und Projekte ist durch ein internes Management der Einzelprojekte zu ergänzen, das vom jeweiligen Projektträger/-verantwortlichen bereitzustellen und nicht dem REK-Prozess anzulasten ist.*
- (D) Für einen effizienten Fortschreibungsprozess sind ... Arbeitsleistungen ... extern zu erbringen und werden kostenwirksam. Die ... Federführung nach B.1 ist im wesentlichen auf Vorbereitung, Begleitung und Koordinierung der Arbeitsleistungen beschränkt ...".*

In den Organen der Planungsgemeinschaft hat die Diskussion über eine mögliche Fortschreibung des REK und über den Vorschlag der AG OREKneu beim IRT-AK "Wirtschaftsförderung" mit der 2. Sitzung des Regionalvorstands begonnen. Nach noch ausstehender ausführlicher Behandlung in den Fraktionen wird die Thematik zu gegebener Zeit in den Organen der Planungsgemeinschaft wieder aufzugreifen und hinsichtlich des weiteren Vorgehens abschließend zu beraten sein.

6. Kooperationen

6.1 Grenzübergreifende Zusammenarbeit in der EuRegio SaarLorLux+

Die Planungsgemeinschaft Region Trier ist als kommunal verfasste Gebietskörperschaft Mitglied in der EuRegio SaarLorLuxRhein asbl, die sich seit 1995 als gemeinnütziger Verein nach luxemburgischem Recht für eine Förderung und Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit in der Großregion einsetzt. In die Generalversammlung der EuRegio als Mitgliedervollversammlung entsendet die Planungsgemeinschaft 6 Vertreter. Die Generalversammlung hat am 14.11.2005 für die Wahlzeit 2005 / 2007 einen neuen Verwaltungsrat und auch einen neuen Präsidenten, Herrn Jean-Michel Berlemont (Nancy), gewählt. Als weitere Akteure aus der Region Trier sind Herr Günther Schartz (Saarburg) als Vizepräsident und Frau Christiane Horsch (Trier) als Schatzmeisterin tätig. Die Generalversammlung hat darüber hinaus die Ausweitung des EuRegio-Gebietes auf gesamt Rheinland-Pfalz und die Hinzunahme von Wallonien sowie die Umbenennung in "EuRegio SaarLorLux+" beschlossen.

Auf der Arbeitsebene ist die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Arbeitsgruppe Raumordnung vertreten. Die AG tagte im Berichtszeitraum 5 mal. Die EuRegio ist mit der AG seit April 2005 Projektpartner in dem INTERREG IIIc / e-BIRD-Projekt "MOSAME", das auf die Vernetzung der Hochschulbildung und -forschung auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Raumordnung in der Großregion abzielt. Dabei soll es vor allem darum gehen, Weiterbildungsbedarfe zur Thematik der grenzüberschreitenden Planung bei den vor Ort tätigen Akteuren zu ermitteln und maßgeschneiderte Angebote dafür zu entwickeln. Als weiteres konkretes Projekt erörtert die AG derzeit die Erstellung einer grenzüberschreitenden Raumordnungskarte für das EuRegio-Gebiet mit einer Übersicht ausgewählter vorhandener regionalplanungsspezifischer Merkmale der Großregion (z. B. Zentrale Orte, funktionale Verkehrsnetze, Biotopverbünde, Windparkstandorte etc.). Das Ziel wäre eine rein klassifizierende Übersichtsdarstellung ohne Bewertung, bei der die zu erwartenden Unschärfen in den Darstellungskategorien dem Ziel der schnellen Überblicksinformation unterzuordnen wären. Die AG sieht in einer solchen Karte eine gute Ergänzung zu dem derzeit im Rahmen eines e-BIRD-Projektes laufenden Vergleich der Raumordnungssysteme in der Großregion.

Unübersehbar in der Arbeitsgruppe ist, dass die zunehmende Begrenzung nationaler Mittel auch den Austausch in der Großregion schwächt. So hat das Saarland den langjährigen Vertreter in der AG Raumordnung aus Gründen der Arbeitsbelastung zurückgezogen, und die Planungsgemeinschaft Westpfalz ist aus finanziellen Erwägungen (Beiträge) ab 2006 nicht mehr Mitglied der EuRegio. Für die AG kommt es zukünftig darauf an, neue Mitglieder zu werben, indem öffentlichkeitswirksam auf grenzrelevante Arbeitsthemen aufmerksam gemacht wird, etwa die Positionierung der Großregion als Grenzregion in Hinblick auf die europäischen Metropolregionen oder die grenzüberschreitenden Beziehungen im Einzelhandel. Um das Interessen- und Anforderungsprofil möglicher neuer Mitglieder der AG abzufragen, hat die AG eine Fragebogenaktion unter den Mitgliederkommunen gestartet.

6.2 Mitwirkung in der Regionalkommission

Das Gegenstück zur EuRegio als grenzübergreifende kommunale Organisation ist die Regionalkommission auf der staatlichen Ebene. Auch bei der Regionalkommission gibt es eine AG Raumordnung, in der die EuRegio Beobachterstatus hat, um gegenseitige Information und Koordinierung der jeweiligen Arbeitsgruppenaktivitäten zu gewährleisten.

Die AG Raumordnung der Regionalkommission hat am 17.03.2005 in Arlon/Belg. eine Fachveranstaltung zur Thematik "Erneuerbare Energien in der Großregion" durchgeführt. Hierbei hatte die Planungsgemeinschaft Region Trier Gelegenheit, ihr "Regionales Energiekonzept" und ihre Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans vorzustellen. Dabei kam es zu einer interessanten Diskussion im workshop "Windenergie", in dem das hiesige Vorgehen und die planerische Annäherung der Region Wallonien in Belgien gegenübergestellt wurden. Dabei wurde deutlich, dass die Negativkriterien zur Bestimmung von Bereichen, die aus verschiedenen fachlichen oder nachbarrechtlichen Gründen nicht für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, in den Partnerregionen weitgehend identisch gesehen werden. Vergleichbar erwies sich ebenso die Problematik, dass diese Bereiche einen relativ großen Raum einnehmen und der nutzbare Restbereich als Potenzialraum sich vergleichsweise überschaubar gestaltet. Einigkeit

herrschte auch in der Frage der Schwierigkeit der Landschaftsbildbewertung anhand objektiver Kriterien. Im Unterschied zum Vorgehen in der Region Trier haben die Partnerregionen noch keine Entscheidung über die planerische Frage der räumlichen Steuerung und Konzentration von Windenergieanlagen, d. h. zentral oder dezentral, getroffen. Dies begründet sich u. a. auch in den unterschiedlichen rechtlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Staaten. Die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen, die Einspeisevergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die Instrumente der Raumordnung haben in Deutschland und damit auch in Rheinland-Pfalz und der Region Trier in hohem Maße zur Entscheidungsfindung beigetragen. Insgesamt hat sich bestätigt, dass bei Windenergieplanungen die Akzeptanz vor Ort einen wichtigen Faktor darstellt, und ein zeitintensiver Abstimmungsprozess erforderlich ist. Während in Wallonien die bislang verfolgte alleinige "Negativplanung" in Form der Definition von Ausschlussgebieten für die Windenergie und das Fehlen an Überlegungen, wo Windenergie überhaupt möglich sei, in der öffentlichen Diskussion kritisiert wurde, fand der Weg der moderaten, regionalen "Angebotsplanung", wie er in der Region Trier beschritten wurde, reges Interesse.

6.3 Landesarbeitsgemeinschaft "Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland" der Akademie für Raumforschung und Landesplanung

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) "Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland" der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), in der die Planungsgemeinschaft Region Trier über den Ltd. Planer vertreten ist, kam im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Dabei standen aktuelle landesentwicklungspolitische und raumwirtschaftlich bedeutsame Fragen auf der Tagesordnung. Einen Schwerpunkt nahm dabei die Thematik des demographischen Wandels ein, der durch regionale Beiträge aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wurde. Auswirkungen dieses Prozesses für den Raum der LAG sowie Anpassungsstrategien und deren Steuerung wurden diskutiert.

Daneben hat die LAG für den Zeitraum 2005 / 2006 drei Arbeitsgruppen eingerichtet:

Die AG "*Monitoring von Programmen und Plänen*" beschäftigt sich mit dem Umweltmonitoring im Rahmen der Plan-UP, wonach eine Überwachung der "... erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt ..." gefordert ist. Die AG will Rahmenbedingungen und Mindestinhalte einer solchen problemspezifischen und zielgerichteten Raubeobachtung klären.

Die AG "*Ländliche Räume im Struktur- und Politikwandel*", in der die Planungsgemeinschaft über den Ltd. Planer vertreten ist, greift die Thematik aktueller Transformationsprozesse im ländlichen Raum auf. Ziel der AG ist es, die Prozesse des ländlichen Strukturwandels zu eruieren, zu beschreiben und räumlich zu differenzieren, um daraus Perspektiven für eine künftige Raumordnungspolitik entwickeln zu können.

Die AG "*Regionaler Flächennutzungsplan*" schließlich begleitet die Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt / Rhein-Main als Zusammenführung von kommunaler Flächennutzungsplanung und Regionalplanung in einem gemeinsamen Planwerk gemäß dem neuen Instrumentarium des § 9 Abs. 6 Raumordnungsgesetz (ROG). Dieses Vorhaben besitzt bundesweit Pilotcharakter, das eine ganze Reihe von neuen Fragen aufwirft, wie bspw. nach Art und Dichte der Planelemente oder nach dem Maßstab.

Aus den AGen wird regelmäßig berichtet, und die erreichten Arbeitsstände werden diskutiert. Zwischen- und Abschlussberichte werden darüber hinaus im Schrifttum der ARL veröffentlicht.

7. Zusammenarbeit mit den Hochschulen

Auch im Berichtsjahr 2005 bestanden Kontakte zur *Universität Trier*, insbesondere zu den Fachbereichen Geowissenschaften und Umweltsoziologie. Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft hat hierbei u. a. Seminar- und Diplomarbeiten unterstützt. Ferner konnte an der Fachveranstaltung "55. Dt. Geographentag" mit dem Themenschwerpunkt SaarLorLux durch eine eigene Veröffentlichung wie auch durch Unterstützung von Veranstaltungen, Vorträgen und Schrifttum in diesem Rahmen mitgewirkt werden.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) führte der Lehrstuhl für Regionalentwicklung und Raumordnung an der *Universität Kaiserslautern* gemeinsam mit dem Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr (RWTH-Aachen) sowie mit dem Zentralinstitut für Raumplanung (Münster) eine vergleichende Analyse von verkehrlichen Festlegungen in allen deutschen Regionalplänen durch. Im Rahmen des Forschungsprogramms Stadtverkehr (FoPS) soll diese Untersuchung vor allem zur Verbesserung gemeindlicher Planungsvorgaben dienen. Hierin konnte sich die Planungsgemeinschaft mit den aktuellen regionalbedeutsamen Verkehrsaspekten einbringen.

Weiterhin wurde durch Interviews und Materialbereitstellung an einem Projekt der *Universität Trier* (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) mitgewirkt, in dem im Auftrag der IHK Trier Determinanten für die in den Landkreisen der Region und der Stadt Trier unterschiedlichen Wachstumsraten und Begründungen für diesbezüglich insbesondere seit Anfang der 1990er Jahre festzustellende erhebliche Divergenzen erforscht wurden.

8. Ausblick auf das kommende Jahr

Auch im nächsten Jahr ist es vordringliche Aufgabe, die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier weiter zu qualifizieren, damit die förmlichen Anhörungsverfahren nach Landesplanungsrecht zeitnah eingeleitet werden können. Schwerpunkte werden dabei die Fertigstellung des Fachkapitelentwurfs für die Rohstoffsicherung, die Entwicklung eines strategischen regionalen Ansatzes zum Umgang mit dem demografischen Wandel und die Abarbeitung der planaufstellungsbegleitenden Plan-UP sein.

Im Weiteren ist davon auszugehen, dass auch noch in 2006 die weiterhin anhängigen Gerichtsverfahren in Windenergiestreitsachen, in denen es auf regionalplanerische Festlegungen ankommt, die Geschäftsstelle in nicht unerheblichem Maße binden werden.
